

Reichsstelle für den Außenhandel

Berlin, den 22. April 1939

I S Nr. 96



An

die berufsmäßigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit Ausnahme von Rom (Vatikan).

Das Reichswirtschaftsministerium gibt auch in diesem Jahre eine Übersicht über den Stand der wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands heraus. Die Übersicht erscheint im Verlage der Eildienst GmbH., Berlin W 9, Potsdamer Str. 24, und kann zum Preise von 4,50 RM zuzüglich 30 Rpf. Versandkosten bezogen werden. Zwei Fahnenabzüge der einleitenden Ausführungen werden in den Anlagen mit der Bitte übermittelt, vom Inhalt der Ausführungen Kenntnis nehmen zu wollen. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Übersicht am 26. April, nachmittags, in Berlin der Presse zugeleitet wird, so daß auch eine Verwertung in der Presse, jedoch unter Einhaltung dieser Sperrfrist da, wo das Rundschreiben vorher eintrifft, in Frage kommt. Für die amtlichen Vertretungen an denjenigen Orten, an denen auch Berichterstatter der Eildienst GmbH. tätig sind, wird bemerkt, daß diesen am heutigen Tage ebenfalls Abdrucke mit der Bitte übersandt werden, den Inhalt denjenigen Presseorganen zur Verfügung zu stellen, mit denen sie in Verbindung stehen. Ferner sind am heutigen Tage den deutschen Auslandshandelskammern Abdrucke mit dem Anheimstellen weiterer Verwertung zugewiesen worden.

Um eine Mitteilung, ob und wann die einleitenden Ausführungen aus der Übersicht des Reichswirtschaftsministeriums ausgewertet werden konnten, wird zu gegebener Zeit gebeten. Sollten Belegexemplare zur Verfügung stehen, so wäre die Reichsstelle für den Außenhandel für deren Übersendung besonders dankbar.

Mrz Schlemmer
Speicher
Wg 28/5.

zdd.

Darwinquartier

Wi

Witlage in Deutschl.

Übersicht

über den

Stand der wirtschaftspolitischen

Beziehungen Deutschlands

im Jahre 1938

Herausgegeben

vom

Reichswirtschaftsministerium

Übersicht

über den

Stand der wirtschaftspolitischen

Beziehungen Deutschlands

im Jahre 1938

Herausgegeben

vom

Reichswirtschaftsministerium

Inhalt

	Seite
Entwicklung der handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reichs zum Auslande im Jahre 1938	V
Entwicklung der deutschen Handelsbilanz seit 1932 (Reiner Waren- verkehr)	1
Warenaustausch Deutschlands mit dem Ausland nach der deutschen und nach der ausländischen Handelsstatistik	3
Stand der handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reichs zu den einzelnen Staaten des Auslandes am 31. Dezember 1938 . . .	43
Zusammenstellung der vom Deutschen Reich mit anderen Ländern ab- geschlossenen Zahlungs- und Verrechnungs-Abkommen	73
Zusammenstellung der vom Deutschen Reich mit anderen Ländern ab- geschlossenen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr	79
Zusammenstellung der vom Deutschen Reich mit anderen Ländern ab- geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung .	83
Zusammenstellung der Kollektivverträge, die für das Deutsche Reich wirksam sind	87

Entwicklung der handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reichs zum Auslande im Jahre 1938

1. Einleitung

Die deutsche Handelspolitik hat im Jahre 1938 an den bewährten Grundsätzen des Neuen Plans festgehalten und den Außenhandel entsprechend den Bedürfnissen des Vierjahresplanes und der deutschen Wehrbereitschaft ausgerichtet.

Auch nach dem Aufbau des Großdeutschen Reichs durch die Wiedervereinigung Österreichs und die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete blieb es daher bei dem Grundsatz, Einfuhrverpflichtungen nur in einem solchen Umfang einzugehen, als ihre Erfüllung mit Hilfe der Devisenerlöse der deutschen Ausfuhr sichergestellt war. Daraus ergab sich wiederum die Notwendigkeit einer besonderen Pflege des Außenhandels mit denjenigen Ländern, die bereit und in der Lage sind, deutsche Waren als Bezahlung für ihre Lieferungen entgegenzunehmen. Soweit bei einzelnen Ländern infolge der verringerten Aufnahmebereitschaft ein Rückgang der deutschen Ausfuhr eintrat, wurde dadurch weniger Deutschland betroffen, als vielmehr die eigenen, am Außenhandel beteiligten Kreise des anderen Landes. Mit jedem Absinken der deutschen Ausfuhr nach einem bestimmten Lande ist notwendigerweise eine Drosselung der Einfuhr aus dem Lande und damit für den Handelspartner ein Ausfall von Geschäften mit einem aufnahmefähigen Verbraucher verbunden. Die Erfahrung hat auch im Jahre 1938 gezeigt, daß Deutschland wegen der Elastizität seiner Handelspolitik und Wirtschaftsführung seine Einfuhrbedürfnisse schneller auf neuen Märkten befriedigen konnte, als der bisherige Handelspartner in der Lage war, neue Absatzgebiete zu finden. Es bleibt zu hoffen, daß auch diejenigen handelspolitischen Gegner, welche noch nicht diese Zusammenhänge erkannt haben, durch die Zwangsläufigkeit der Entwicklung veranlaßt werden, ihre Haltung gegenüber Deutschland zu überprüfen.

I.

Das Ergebnis des Außenhandels im Jahre 1938 zeigt eine kleine Steigerung der deutschen Einfuhr und eine Verringerung der Ausfuhr. Außer einer gewissen, durch weitere politische Ereignisse (Befreiungskampf des nationalen Spaniens, China-konflikt) verursachten Unsicherheit war der allgemeine Rückgang der Welthandelsumsätze für die

deutsche Ausfuhr von Bedeutung. Die Welthandelsumsätze begannen im zweiten Halbjahr 1937 zu sinken. Dies setzte sich — jedenfalls wertmäßig — im Jahre 1938 fort. Hiervon wurden besonders die überseeischen Rohstoff- und Agrarländer betroffen, bei denen gegenüber 1937 Rückgänge bis zu 40 v. H. zu verzeichnen sind. Aber auch der Außenhandel der sog. „Industrieländer“ hat starke Rückschläge erlitten. Innerhalb der Zeit von Januar bis September 1938 beträgt der Rückgang gegenüber 1937 in Japan 19 v. H., in Belgien-Luxemburg 18,1 v. H., in Frankreich 11,9 v. H., in Großbritannien 9,9 v. H. und in den Niederlanden 9,1 v. H. Weit besser schneiden Deutschland (8 v. H.) und Italien (2,4 v. H.) ab, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß Italien seine Einfuhr um fast ein Fünftel gedrosselt hat, während Deutschland im Jahre 1938 seinen Markt weiter geöffnet und seine Einfuhr gegenüber 1937 noch gesteigert hat. Der Vergleich mit den Außenhandelsumsätzen anderer Länder zeigt, daß Deutschlands Bemühungen um die Ausfuhr allen gegen die deutsche Ware gerichteten Bestrebungen zum Trotz ein Erfolg nicht versagt geblieben ist.

An rein wirtschaftlichen Faktoren, welche den Rückgang der Welthandelsumsätze bedingt haben, muß neben inneren wirtschaftlichen Krisenerscheinungen (z. B. Zusammenbruch der Konjunktur in den Vereinigten Staaten von Amerika) insbesondere das Sinken der Rohstoffpreise und die hierdurch hervorgerufene beschränkte Aufnahmebereitschaft der Rohstoffländer für die Erzeugnisse der Industrieländer genannt werden. (Soweit die Rohstoffpreise sich gehalten haben, konnte dies nur durch scharfe Kürzung in der Verteilung dieser Waren erreicht werden, wie z. B. bei Kautschuk, Zinn.) Die verminderte Kaufkraft der Rohstoffländer zwang die meisten Industrieländer zu einer Drosselung ihrer Einfuhren, da ihre Zahlungsbilanz es nicht erlaubte, auf der Einfuhrseite in nennenswertem Umfang vorzuleisten. So haben beispielsweise folgende Länder ihre Einfuhr im Jahre 1938 gegen 1937 eingeschränkt (Vergleichszeit Januar bis September): Die Vereinigten Staaten um 41,3 v. H., Japan um 34,3 v. H., Frankreich um 21,7 v. H., Italien um 18,3 v. H., Belgien-Luxemburg um 15,6 v. H., Niederlande um 7,7 v. H., Großbritannien um 5,4 v. H. Nur

Deutschland steigerte seine Einfuhr um 3,1 v. H. Mengenmäßig ist die Steigerung der Einfuhr bei Deutschland wegen der niedrigen Rohstoffpreise naturgemäß noch höher. So wurden beispielsweise für die Einfuhr von Wolle und anderen Tierhaaren in der Zeit von Januar bis Oktober 1938 3,4 v. H. weniger ausgegeben als in dem gleichen Abschnitt des Jahres 1937; trotzdem stieg die Einfuhr mengenmäßig um 35,2 v. H. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Baumwolle. Hier steht einer um 14,2 v. H. verminderten Ausgabe eine mengenmäßige Einfuhrsteigerung von 11 v. H. gegenüber. Auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft mag erwähnt werden, daß Deutschland seine Einfuhr von Butter im Vergleichszeitraum des Jahres 1938 um 12,5 v. H., seine Einfuhr von Obst und Südfrüchten um 11,2 v. H. und die Einfuhr von Kaffee um 9,1 v. H. steigerte. Insgesamt stieg das Volumen der deutschen Einfuhr in der Vergleichszeit mengenmäßig um 11,1 v. H. An der Steigerung der Einfuhr waren hauptsächlich Italien, Polen, die nordischen und einige südosteuropäische Länder, der Nahe Osten, die Vereinigten Staaten, Canada, Brasilien, Chile und Uruguay, die Union von Südafrika, Rhodesien, China und Mandschukuo beteiligt. Die Einfuhren aus Großbritannien, Frankreich und Sowjetrußland gingen zurück.

II.

Die handelspolitische Tätigkeit Deutschlands im Jahre 1938 war wiederum sehr lebhaft. Allein schon die Einbeziehung der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete in das deutsche Außenhandelsystem machte eine Fülle von Einzelvereinbarungen mit anderen Ländern erforderlich. Im großen und ganzen vollzog sich die Anpassung der Handelsverträge und Zollvereinbarungen sowie der Zahlungs- oder Verrechnungsabkommen an die neuen Verhältnisse reibungslos. Deutschlands Bestreben, Wirtschaftsvereinbarungen mit anderen Ländern nicht zu einer Behinderung des Welthandels führen zu lassen, sondern durch derartige Abkommen das Handelsvolumen zwischen den beteiligten Ländern — ohne Einschränkung der Umsätze mit anderen Wirtschaftsgebieten — möglichst auszuweiten, kommt auch in den 1938 getroffenen Handels-, Zahlungs- oder Verrechnungsabkommen zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang muß insbesondere der am 1. September 1938 in Kraft getretene deutsch-polnische Wirtschaftsvertrag erwähnt werden, der

Albanien

Der vertragslose Zustand zwischen dem Deutschen Reich und Albanien ist auch im Jahre 1938 bestehen geblieben; trotz der hiermit verbundenen Erschwerungen der deutschen Ausfuhr weist die deutsch-albanische Handelsbilanz weiterhin eine erhebliche Aktivität Deutschlands auf.

Durch einen Notenwechsel vom 21. Dezember 1938, der mit Wirkung vom 1. Januar 1939 vorläufig ange-

durch Zusammenfassung und Besserung der bisher geltenden Vereinbarungen eine gute Grundlage für die Entwicklung des deutsch-polnischen Warenverkehrs schafft. Ebenso konnte in den deutsch-türkischen Verhandlungen vom Juli 1938 eine Vereinbarung erzielt werden, die es Deutschland ermöglichen wird, als Käufer türkischer Waren eine noch größere Rolle zu spielen. Die am 10. Dezember 1938 unterzeichneten deutsch-rumänischen Vereinbarungen konnten sich naturgemäß im Jahre 1938 noch nicht auswirken; sie lassen jedoch eine weitere Vergrößerung des deutsch-rumänischen Handels erwarten.

III.

Auf dem Gebiete der handelspolitischen Betätigung des Auslandes sind in erster Linie die intensiven Bemühungen der Vereinigten Staaten hervorzuheben, in die Absatzgebiete der europäischen Industrieländer in Übersee zu dringen und seine wirtschaftliche Stellung in Südamerika zu festigen. Großbritannien und Frankreich haben versucht, ihre Wirtschaftsbeziehungen zu den Ländern im Südosten Europas durch Anleihe und Kreditgewährung zu fördern.

Eines der bedeutendsten handelspolitischen Ereignisse des Jahres 1938 war der Abschluß des englisch-amerikanischen Handelsvertrages. Über die Auswirkung dieses Abkommens läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nur soviel sagen, daß sein Abschluß für Deutschland unmittelbare Folgen von nennenswertem Umfange voraussichtlich nicht haben wird. Die Bedeutung dieses Vertrags dürfte mehr auf dem Gebiete der wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen den beiden großen angelsächsischen Wirtschaftsgebieten zu suchen sein. Wenngleich sich England hierbei enger an die Vereinigten Staaten von Amerika anlehnt und das Ottawa-System aufgelockert wird, ist doch England im englisch-amerikanischen Handelsvertrag keine Bedingungen eingegangen, welche es in der Gestaltung seiner Beziehungen zu den europäischen Ländern behindern könnten. Insbesondere steht dieser Vertrag der Möglichkeit einer Ausweitung der deutsch-englischen Wirtschaftsbeziehungen nicht im Wege.

Die Währungsabwertung als Mittel der Handelspolitik hat auch im Berichtsjahr durch die weitere Senkung des englischen Pfundkurses eine Rolle gespielt.

2. Europa

wendet wird, ist der vertragslose Zustand zwischen dem Deutschen Reich und Albanien beendet und die Meistbegünstigung vereinbart worden. Da die Handelsbeziehungen Österreichs und der sudetendeutschen Gebiete mit Albanien verhältnismäßig eng waren, hat durch die Wiedereingliederung dieser Gebiete die handelspolitische Bedeutung Albaniens für das Deutsche Reich gewonnen.

Belgien-Luxemburg

Die zwölfte Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen vom 4. April 1925, die sich mit der Aufhebung einiger auf deutscher und belgischer Seite gegenstandslos gewordener Zollbindungen befaßt, ist am 28. Februar 1938 unterzeichnet worden.

Durch Vereinbarung vom 31. Mai 1938 ist die achte Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen vom 4. April 1925, die die Einfuhr von Azaleen betrifft, in der Form ergänzt und verlängert worden, daß sie in Zukunft vom 1. Mai jedes Jahres bis zum letzten Februar des folgenden Jahres Gültigkeit besitzt.

Durch Vereinbarung vom 14. April 1938 ist die deutsche Kohleneinfuhr nach Belgien für die Zeit vom 1. April 1938 bis zum 30. September 1938, durch Vereinbarung vom 27. Oktober 1938 für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. September 1939 geregelt worden.

Der Warenaustausch konnte trotz der belgischen Wirtschaftskrise im Jahre 1938 auf beachtlicher Höhe gehalten werden.

Das deutsch-belgische Zahlungsabkommen vom 27. Juli 1935, das auf beiden Seiten Zahlungen in Devisen vorsieht, hat sich weiterhin bewährt. Änderungen oder Ergänzungen zum Zahlungsabkommen waren im Jahre 1938 nicht erforderlich.

Im Kapitalverkehr sind mit Belgien-Luxemburg Ende des Jahres Verhandlungen mit dem Ziele einer allgemeinen Zinssenkung begonnen worden.

Bulgarien

Die Stellung Deutschlands als größter Kunde und Lieferant Bulgariens hat sich im Jahre 1938 durch die Wiedereingliederung Österreichs und der sudetendeutschen Gebiete weiter verstärkt. Die Überleitung des Wirtschaftsverkehrs dieser Gebiete mit Bulgarien in das deutsch-bulgarische Vertragssystem hat sich ohne Schwierigkeiten vollziehen lassen.

Dänemark

Die schon wiederholt verlängerten deutsch-dänischen Wirtschaftsvereinbarungen (Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 1. März 1934/24. Januar 1935 und Verrechnungsabkommen vom Januar 1935) sind im Berichtsjahr auf die Ostmark und den Sudetengau ausgedehnt und schließlich durch Protokoll vom 11. November 1938 für das Jahr 1939 verlängert worden. Ähnlich wie im Vorjahre ist darüber hinaus Einverständnis erzielt worden, daß die für 1939 vorgesehene Regelung auch auf das Jahr 1940 ausgedehnt werden kann, wenn bis dahin keine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt.

Warenverkehrs- und Verrechnungsabkommen haben sich auch im abgelaufenen Jahr bewährt. Der im Jahre 1937 erreichte Stand des deutsch-dänischen Warenaustausches hat im Jahre 1938 etwa gehalten werden können.

Estland

Die deutsch-estnischen Handelsbeziehungen haben sich auf der Grundlage des Handels- und Schiffsverkehrs-

vertrags vom 7. Dezember 1928 und des zuletzt am 24. Oktober 1937 erneuerten Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr auch im Jahre 1938 zufriedenstellend entwickelt.

Das Warenabkommen konnte daher am 31. Oktober 1938 für die Kalenderjahre 1939 und 1940 mit neuem Rahmen abgeschlossen werden; gleichzeitig wurden auch Vereinbarungen über die Ausdehnung der deutsch-estnischen Wirtschaftsvereinbarungen auf Österreich und die Sudetengebiete getroffen. Die zweijährige Dauer des Warenabkommens dürfte eine gleichmäßige weitere Zunahme des Warenaustauschs fördern.

Finnland

Der Handelsvertrag vom 24. März/15. August/25. September/22. Dezember 1934 und das Verrechnungsabkommen vom 2. Oktober 1934/29. Mai 1935, deren Geltungsdauer durch Protokoll vom 22. Dezember 1937 erneut verlängert worden war, regelten neben dem Warenabkommen vom 22. Dezember 1937 die deutsch-finnischen Handelsbeziehungen auch im Jahre 1938. Diese Wirtschaftsvereinbarungen sind im Laufe des Jahres auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden. Die Vereinbarungen haben sich auch im Jahre 1938 im allgemeinen befriedigend ausgewirkt. Der Umfang der deutschen Ein- und Ausfuhr hat weiter zugenommen. Die Geltungsdauer der Wirtschaftsvereinbarungen ist auf das Jahr 1939 verlängert worden.

Frankreich

Das deutsch-französische Vertragswerk vom 10. Juli 1937 hat im Laufe des Jahres 1938 einige Ergänzungen erfahren, die durch die Verminderung der deutschen Ausfuhr nach Frankreich sowie durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich und die Angliederung der sudetendeutschen Gebiete bedingt wurden.

Im Ergänzungsabkommen vom 2. März 1938 wurden für den Bezug von französischem Eisenerz usw. anderweite Zahlungsmöglichkeiten vereinbart, durch welche die infolge der verminderten französischen Abnahme an Koks und Kokskohle eingetretenen Zahlungsschwierigkeiten beseitigt wurden. Die ursprünglich für die Dauer von fünf Monaten getroffene Regelung wurde durch einen Notenwechsel vom 2. August 1938 bis Ende Januar 1939 verlängert.

Das Zusatzabkommen vom 2. August 1938 regelt die Eingliederung des bisherigen französisch-österreichischen Waren- und Zahlungsverkehrs in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen. Es enthält insbesondere Bestimmungen über die Zinssenkung der privaten und öffentlichen Verschuldung. Das Abkommen sieht auf dem Gebiet der Zölle im wesentlichen für die Einfuhr deutscher Waren nach Frankreich eine Ergänzung der Liste 1 zu Artikel 1 des deutsch-französischen Abkommens über den Warenverkehr (Meistbegünstigungsliste) und der Liste 3 a. a. O. (Zollbindungsliste) vor, durch die von der französischen Regierung für einige Waren österreichischen Ausfuhrinteresses die Meistbegünstigungsklausel bzw. Zollbindungen zugestanden

wurden. Die Liste der Deutschland eingeräumten Einfuhrkontingente wurde neu festgesetzt, wobei die deutschen Kontingentsanteile um einen Teil der ehemaligen österreichischen Kontingente erhöht und gleichzeitig in Ausführung einer am 10. Juli 1937 getroffenen Vereinbarung eine Anpassung der deutschen Gesamtkontingente an die Änderung der französischen Wirtschaftslage durchgeführt worden sind. Desgleichen wurde die Liste der Zahlungswertgrenzen für die französische Einfuhr nach Deutschland sowie die Vereinbarungen über die französischen Lieferungen von Holz und Kunstseide unter Berücksichtigung der französischen Lieferungen nach Österreich neu vereinbart.

Für die sudetendeutschen Gebiete ist durch Notenwechsel vom 14./18. November 1938 für das vierte Vierteljahr 1938 eine Übergangsregelung getroffen worden, in der die französische Regierung für die sudetendeutsche Ausfuhr nach Frankreich gewisse Kontingente zuteilte und die deutsche Regierung sich dafür bereit erklärte, den Devisenerlös aus der Ausfuhr der sudetendeutschen Gebiete nach dem französischen Zollgebiet, den französischen Kolonien, Protektoraten und afrikanischen Mandatsgebieten für die Einfuhr französischer Waren in diese Gebiete zur Verfügung zu stellen.

Durch Noten vom 27. Januar 1938 und 23. Dezember 1938 hat die französische Regierung einige der Deutschland in Liste 3 zu dem Deutsch-Französischen Abkommen über den Warenverkehr eingeräumten Zollbindungen zum französischen Zollltarif auf Grund von Artikel 7 a. a. O. aufgekündigt. Für einen Teil der Deutschland gemäß der angezogenen Bestimmungen zustehenden Ausgleichsprämie hat Deutschland in den Verhandlungen über das oben angeführte Zusatzabkommen vom 2. August 1938 neue Bindungen aus den ehemals österreichischen Bindungen zum französischen Zollltarif zu eigenem Recht erhalten. Über den Rest der Ausgleichsansprüche wird in den nächsten Wirtschaftsbesprechungen verhandelt werden.

In einem deutsch-französischen Notenwechsel vom 26. Dezember 1938 ist der Filmverkehr zwischen Deutschland und Frankreich neu geregelt worden.

Die deutsch-französischen Regierungsausschüsse, die zur Behandlung der mit der Durchführung des Waren- und Zahlungsabkommens zusammenhängenden Fragen gebildet worden sind, sind in dem abgelaufenen Jahr zweimal zusammengetreten.

Griechenland

Die deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen haben sich auch im vergangenen Jahre auf der Grundlage des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 24. März 1928 in der Fassung vom 24. September 1937 weiterhin aufwärts entwickelt. Das Deutsche Reich hat seine Stellung als bester Kunde und bester Lieferant Griechenlands ausgebaut.

Die sich aus der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich ergebenden Fragen wurden durch eine Vereinbarung der deutsch-griechischen Regierungsausschüsse vom 14. April 1938 (Überleitung des österreichisch-griechischen Verrech-

nungsverkehrs in das deutsch-griechische Verrechnungsabkommen) geregelt.

Im September 1938 traten die Regierungsausschüsse zu einer weiteren Tagung zusammen, um Abmachungen über die Abwicklung des gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs für das neue Vertragsjahr zu treffen. Hierbei wurde auch eine Verständigung über einige Tarifabreden zum griechischen Zollltarif erzielt (Notenwechsel vom 1. Oktober 1938).

Auf Grund des Ergebnisses dieser Tagung setzte die Bank von Griechenland den Mittelkurs für die Reichsmark im Verrechnungsverkehr von 41 Drachmen auf 42,50 Drachmen für 1 RM fest.

Schließlich haben die beiderseitigen Regierungsausschüsse im November 1938 vereinbart, daß die Bestimmungen des deutsch-griechischen Verrechnungsabkommens auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt werden.

Der aus früheren Jahren für Griechenland verbliebene Clearingsaldo konnte im Verlaufe des vergangenen Jahres abgebaut werden.

Großbritannien und Nordirland

Gleichzeitig mit Verhandlungen über eine Neuregelung des Transfers privater und öffentlicher Finanzschulden kam es am 1. Juli 1938 zu einer Erneuerung des Zahlungsabkommens vom 1. November 1934. Das Abkommen wurde nur unerheblich geändert. Es wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die deutschen Kapitalverpflichtungen nur aus einem Überschuß in der Handelsbilanz erfüllt werden könnten. Für den Warenverkehr wurde das bisher bestehende feste Verhältnis 55:100 beseitigt und dafür eine „gleitende Skala“ in der Weise eingeführt, daß ein Devisenüberschuß von einer bestimmten Höhe nur geringen Veränderungen nach oben und unten unterliegen sollte, und zwar sollen bei einer vierteljährlichen Ausfuhr in Höhe von 7,5 Mill. £ für die Einfuhr 4,5 Mill. £ bereitgestellt werden. Von jeder Mehrausfuhr sollen neun Zehntel für die Einfuhr englischer Waren Verwendung finden, während jede Minderausfuhr die deutsche Einfuhrverpflichtung um neun Zehntel des Minderbetrages verringert.

Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen hat sich England bereit erklärt, mit Deutschland in umfassende Handelsbesprechungen einzutreten über die Frage, wie der beiderseitige Handelsverkehr, und zwar nicht nur der Handel Deutschland—Großbritannien, sondern der Handel Deutschlands mit dem englischen Weltreich gesteigert werden könnte. Im Laufe des Jahres 1938 haben informelle Besprechungen zwischen verschiedenen Regierungsvertretern stattgefunden, denen Besprechungen zwischen den Vertretern der einzelnen Spitzenverbände folgten. Es ist in Aussicht genommen, zu versuchen, zwischen der deutschen und der englischen Industrie zu Preis- und Marktvereinbarungen zu kommen, die eine Stetigkeit der Preise und der Absatzmöglichkeiten sichern und damit eine Grundlage schaffen, auf der ein vermehrter Handel sich in gesunder Weise entwickeln kann.

Irland

Das deutsch-irische Warenabkommen vom 28. Januar 1935 ist durch Notenwechsel vom 3. November 1938 abermals um ein weiteres Jahr (1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1939) verlängert worden. Das im Jahre 1936 vereinbarte Verhältnis der Einfuhr irischer Waren zu der Ausfuhr deutscher Waren von 2 : 3 wurde beibehalten. Dagegen kam eine Vereinbarung zustande, die es ermöglicht, die Verteilung der für die Einfuhr irischer Waren zur Verfügung stehenden Devisen mehr als bisher den jeweiligen Bedürfnissen des deutschen Marktes anzupassen. Das Abkommen gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 auch für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Der deutsch-irische Warenverkehr hat sich im abgelaufenen Jahre recht günstig entwickelt, obgleich die irische Regierung mit Rücksicht auf den Ausbau ihrer eigenen Industrie weitere Zollerhöhungen und verschiedene Einfuhrkontingente eingeführt hat. Für das Jahr 1939 ist zu hoffen, daß der Handelsverkehr zumindest denselben Umfang wie im Jahre 1938 haben wird.

Italien

Aus Anlaß der Eingliederung des Landes Österreich in das Deutsche Reich ist der deutsch-italienische Regierungsausschuß im Mai 1938 zusammengetreten. Die Verhandlungen führten zum Abschluß eines „Zusatzabkommens zur Regelung des Warenverkehrs zwischen Deutschland und Italien“, durch das die für den Verkehr zwischen dem Altreich und Italien geltenden Bestimmungen auf das Land Österreich ausgedehnt wurden. Die für die Einfuhr deutscher Waren nach Italien geltenden Kontingente und die für die Einfuhr italienischer Waren nach Deutschland bestehenden Wertgrenzen wurden zur Befriedigung des österreichischen Aus- und Einfuhrbedarfs erhöht. Ein weiteres Abkommen betrifft die „Zollbehandlung von Waren zwischen dem Deutschen Reich und dem Lande Österreich einerseits und Italien andererseits“. Es setzt die für österreichische Waren von Italien gewährte Präferenzialzollbehandlung ab 1. Juli 1938 außer Kraft und enthält eine Reihe von Ergänzungen der Tarifanlagen zum deutsch-italienischen Handelsvertrag von 1925. Für die Einfuhr nach Italien werden hierdurch eine Reihe von Zollermäßigungen des österreichisch-italienischen Handelsvertrags Deutschland zu eigenem Recht eingeräumt und bleiben damit auch nach Außerkrafttreten dieses Vertrages aufrechterhalten; andererseits machte Deutschland als Gegenleistung an Italien verschiedene neue Zollzugeständnisse. Neben diesen den Warenverkehr betreffenden Fragen, die sich aus der Eingliederung des Landes Österreich ergaben, wurden auch die damit zusammenhängenden Devisenfragen geregelt.

Mit Rücksicht auf die Ausdehnung des italienischen Kolonialbesitzes in Ostafrika wurde das Abkommen zur Regelung des Warenverkehrs zwischen den italienischen Besitzungen und Kolonien und dem Deutschen Reich vom 10. Dezember 1936 durch ein neues Abkommen ersetzt, das den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt.

Jugoslawien

Die Stellung Deutschlands als stärkstes Käufer- und Lieferland Jugoslawiens hat sich im Laufe des Jahres 1938, insbesondere durch die Wiedervereinigung Österreichs und der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich, noch weiter verstärkt. Bei den Verhandlungen über die Überleitung des österreichisch-jugoslawischen Wirtschaftsverkehrs in das deutsch-jugoslawische Vertragssystem hat sich Jugoslawien damit einverstanden erklärt, daß die Österreich eingeräumten zahlreichen Zollzugeständnisse bis auf wenige Ausnahmen dem Deutschen Reich zu eigenem Recht gegeben werden. Infolge der vorübergehend stark gesteigerten österreichischen Bezüge aus Jugoslawien, denen eine entsprechende Ausfuhr aus Österreich zunächst nicht gegenüberstand, stieg der Clearingsaldo zugunsten Jugoslawiens am Ende des Jahres beträchtlich an. Trotz des hiermit verbundenen Reichsmarkangebots konnte dank der von den beiden Regierungsausschüssen getroffenen Maßnahmen zur Stabilisierung des Clearingscheckkurses ein gleichmäßiger Kurs von 14,30 Dinar = 1 RM gehalten werden.

Gelegentlich der Tagung der Regierungsausschüsse im Oktober ist gleichzeitig das bisherige Bankenabkommen über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr durch ein Regierungsabkommen ersetzt worden.

Lettland

Am 4. November 1938 wurde ein Protokoll über die Ausdehnung der deutsch-lettischen Wirtschaftsvereinbarungen auf das Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich und die sudetendeutschen Gebiete unterzeichnet. Die deutsch-lettischen Wirtschaftsbeziehungen haben sich im Jahre 1938 weiter ausgedehnt. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die Eingliederung Österreichs und der Sudetengebiete konnte in dem für 1939 am 12. November 1938 verlängerten Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr eine rund 50prozentige Erhöhung des Handelsvolumens vorgesehen werden.

Litauen

Am 25. Juni 1938 wurde ein Abkommen über Verlängerung der deutsch-litauischen Wirtschaftsvereinbarungen unter gleichzeitiger Einbeziehung Österreichs in den deutsch-litauischen Handelsverkehr abgeschlossen. Der vorgesehene Umfang des Handelsvolumens konnte angesichts der günstigen Entwicklung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen sowie mit Rücksicht auf die Eingliederung Österreichs beträchtlich erhöht werden. Eine weitere Erhöhung ergab sich infolge der Ausdehnung der deutsch-litauischen Wirtschaftsvereinbarungen auf die sudetendeutschen Gebiete, die in einem Protokoll vom 27. Oktober 1938 vereinbart worden ist.

Niederlande

Auf dem handelspolitischen Gebiet galt im ersten Vierteljahr 1938 noch der am 23. Dezember 1936 abgeschlossene deutsch-niederländische Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1937, der durch eine Vereinbarung vom 18. Dezember 1937 ent-

sprechend verlängert worden war. Mit dem 1. April 1938 ist an dessen Stelle der deutsch-niederländische Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs vom 19. März 1938 getreten, der bis zum 31. März 1939 in Kraft bleibt, da er von keinem der vertragschließenden Teile bis zum 30. November 1938 gekündigt worden ist. Dieses neue Abkommen, das sich mit dem außer Kraft getretenen Verträge im wesentlichen deckt, stellt eine Weiterentwicklung der bei den vorhergehenden Verhandlungen jeweils getroffenen Regelungen dar, die damit zu einem gewissen Abschluß gebracht worden sind. Der wesentliche Inhalt besteht in Abmachungen über die Einfuhr niederländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Deutschland, in Tarifabreden zum deutschen Zolltarif und in der Einräumung bestimmter Kontingente für die deutsche Einfuhr in die Niederlande.

Für die devisenmäßige Regelung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs galt im Jahre 1938 der Vertrag über den deutsch-niederländischen Verrechnungsverkehr vom 18. Dezember 1937, der am 1. Januar 1938 in Kraft getreten ist. Diese Vereinbarung, die erhebliche Verbesserungen gegenüber dem vorhergehenden Rechtszustand gebracht hat, ist durch ein Abkommen vom 13. September 1938 um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1939 verlängert worden.

Ebenfalls am 13. September 1938 ist mit den Niederlanden ein Protokoll über die Behandlung der Vermögenserträge unterzeichnet worden. Es ersetzt das Transferabkommen vom 1. Juni 1937 mit Wirkung vom 1. Oktober 1938. Das neue Abkommen, das bis zum 30. Juni 1941 gilt, brachte eine wesentliche Ermäßigung des von Deutschland vorzunehmenden Transfers.

Durch eine deutsch-niederländische Vereinbarung über die Überleitung des österreichisch-niederländischen Wirtschaftsverkehrs in das deutsch-niederländische Vertragssystem vom 25. Mai 1938 wurde Österreich grundsätzlich in die bestehenden deutsch-niederländischen Wirtschaftsbeziehungen eingegliedert. Dementsprechend wurde das Verrechnungsabkommen vom 18. Dezember 1937 auch auf Österreich ausgedehnt.

Am 27. Oktober und am 15. Dezember 1938 wurde eine entsprechende vorläufige Regelung für die sudetendeutschen Gebiete getroffen. Dadurch wurde das deutsch-niederländische Verrechnungsabkommen vom 18. Dezember 1937 mit Wirkung vom 27. Oktober 1938 auch auf diese Gebiete ausgedehnt.

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung des Welthandels trat nach dem Aufschwung im Jahre 1937 auch in den deutsch-niederländischen Wirtschaftsbeziehungen wieder ein Rückschlag ein. Die deutsche Ausfuhr nach dem niederländischen Wirtschaftsgebiet ging im Jahre 1938 gegenüber dem Vorjahr in gewissem Umfang zurück.

Norwegen

Die Grundlage für die Handelsbeziehungen zu Norwegen bildete auch im Jahre 1938 das Protokoll über den deutsch-norwegischen Warenverkehr und das Abkommen über die Zahlungen im Warenver-

kehr zwischen Deutschland und Norwegen, beide vom 27. Februar 1937. Unter diesen Vereinbarungen, durch die die Bezüge Deutschlands aus Norwegen in ein bestimmtes Verhältnis zu den Bezügen Norwegens aus Deutschland gebracht worden sind, konnte sich die Ein- und Ausfuhr auch im Jahre 1938 im wesentlichen befriedigend entwickeln.

Die Vereinbarungen sind im Laufe des Jahres auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden; sie gelten auch für das Jahr 1939.

Im August 1938 sind Vereinbarungen über den Transfer von Vermögenserträgen nach Norwegen getroffen worden.

Polen (einschl. Danzig)

Der Warenverkehr mit Polen hat bis zum Herbst 1938 eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung genommen, und es darf angenommen werden, daß durch die Eröffnung besonderer Kreditmöglichkeiten für den Warenverkehr diese Tendenz auch künftig anhalten wird.

Aus der Rückgliederung Österreichs in das Deutsche Reich ergab sich die Notwendigkeit einer umfassenden Revision des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags. Die sehr frühzeitig begonnenen Verhandlungen führten zum Abschluß eines völlig neuen Vertragswerks, das am 30. Juni 1938 unterzeichnet wurde und am 1. September 1938 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer dieses neuen Wirtschaftsvertrags wurde auf 2½ Jahre, bis 28. Februar 1941, bemessen. Deutscherseits wurden zahlreiche, bisher für Österreich gewährte polnische Vertragszölle zu eigenem Recht übernommen; eine erhebliche Aufstockung der Kontingente für die Einfuhr deutscher Waren in das polnische Zollgebiet und eine entsprechende Erhöhung der polnischen Einfuhrmöglichkeiten nach Deutschland, unter denen die für Kohle auf Grund der alten polnisch-österreichischen Beziehungen eine erhebliche Rolle spielt, wurden vereinbart.

Im Regierungsausschußprotokoll vom 18. November 1938 wurde festgestellt, daß die deutsch-polnischen Wirtschaftsvereinbarungen auch für die früheren tschechischen, jetzt an Deutschland und an Polen angegliederten Gebiete (Sudetengebiete und Teschener Schlesien) gelten. Die Verhandlungen über die notwendigen Änderungen der beiderseitigen Vertragstarife, Kontingents- und Zahlungswertgrenzenlisten waren bei Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Portugal

Die Grundlage für die deutsch-portugiesischen Handelsbeziehungen bildete auch im Jahre 1938 das Handelsabkommen vom 20. März 1926 mit dem Zusatzabkommen vom 13. April 1935. Für den Zahlungsverkehr galt das Abkommen vom 13. April 1935 über Zahlungen aus dem Warenverkehr.

Der Handelsverkehr mit Portugal hat sich im Jahre 1938 in aufsteigender Linie entwickelt. Der Warenaustausch konnte insbesondere durch einige größere Einzelgeschäfte erheblich erweitert werden. Mit einer günstigen Weiterentwicklung der deutsch-

portugiesischen Handelsbeziehungen kann auch im Jahre 1939 gerechnet werden.

Rumänien

Im Mai 1938 traten die deutsch-rumänischen Regierungsausschüsse zu Besprechungen über die Fragen des Waren- und Zahlungsverkehrs zusammen, die sich aus der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich ergaben. Das Ergebnis dieser Besprechungen war außer der Eingliederung des österreichisch-rumänischen Warenverkehrs in den im Dezember 1937 aufgestellten Ein- und Ausführplan der Abschluß einer ersten Zusatzvereinbarung vom 21. Juni 1938 zum deutsch-rumänischen Handelsvertrag. Hiernach werden die österreichisch-rumänischen Handelsvereinbarungen bis zum Tage der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reich weiter angewandt, während nach diesem Zeitpunkt die wesentlichen Zollzugeständnisse Rumäniens an Österreich auf Deutschland übergehen. Gleichzeitig wurde ein Abkommen unterzeichnet, durch das die Vereinbarungen über den deutsch-rumänischen Zahlungsverkehr auf das Land Österreich ausgedehnt werden.

Im November 1938 fand eine weitere Tagung der Regierungsausschüsse statt, die vornehmlich den Zweck hatte, den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen beiden Ländern an die durch den Anschluß der sudetendeutschen Gebiete an das Reich veränderte Lage anzupassen und einen Ein- und Ausführplan für die Zeit bis zum 30. September 1939 aufzustellen. Die Verhandlungen führten am 10. Dezember 1938 zur Unterzeichnung einer Reihe von Vereinbarungen, die eine Ausdehnung des deutsch-rumänischen Warenverkehrs im neuen Vertragsjahr vorsehen. In einer zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Handelsvertrag ist neben einer Änderung der Bestimmungen über Ursprungszeugnisse, Schiffsfahrts- und Veterinärfragen insbesondere vereinbart worden, daß die der Tschecho-Slowakei von Rumänien zugestandenen Zollvergünstigungen, soweit sie für die sudetendeutschen Gebiete Bedeutung haben, vom Tage der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Land Österreich und dem übrigen Reich Deutschland gewährt werden. Ferner ist durch ein Abkommen die Vereinbarung über den deutsch-rumänischen Zahlungsverkehr auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt und durch ein viertes Zusatzabkommen das deutsch-rumänische Verrechnungsabkommen geändert und ergänzt worden.

Auch im abgelaufenen Jahre hat Deutschland seine Stellung als wichtigster Handelspartner Rumäniens behauptet. Nach dem Ergebnis der Wirtschaftsvereinbarungen ist zu erwarten, daß sich der beiderseitige Handelsverkehr weiter günstig entwickeln wird.

Schweden

Ein Handelsvertrag besteht nach wie vor nicht. Beide Staaten gewähren sich jedoch gegenseitig de facto die Meistbegünstigung. Das deutsch-schwedische Verrechnungsabkommen vom 22. Dezember 1934, das im Laufe des Jahres auf das Land Öster-

reich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden ist, hat sich weiterhin bewährt. Die im Jahre 1937 erreichte Höhe der deutschen Ausfuhr nach Schweden hat im Jahre 1938 ungefähr gehalten werden können.

Im Oktober 1938 sind neue Vereinbarungen über den Transfer von Vermögenserträgen nach Schweden getroffen worden.

Schweiz

Nach Besprechungen in Berlin Mitte April 1938, die u. a. die ersten vorläufigen Vereinbarungen über das handelspolitische Verhältnis des Landes Österreich zur Schweiz zum Gegenstand hatten, führten im Mai/Juni 1938 gepflogene Verhandlungen zu dem am 30. Juni 1938 unterzeichneten Abkommen über die Verlängerung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 bis zum 30. Juni 1939 sowie über dessen Anwendung auf das Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich. Der letztere Teil des Abkommens war eine Übergangsregelung, die mit der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem früheren Bundesstaat Österreich und dem Altreich ihr Ende finden sollte.

Noch im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen ist am 3. August 1938 eine 12. Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 abgeschlossen worden. Sie enthält einige Zollvereinbarungen zum deutschen und schweizerischen Zolltarif und wird ab 15. August 1938 vorläufig angewendet.

Ende Oktober 1938 begonnene Verhandlungen betrafen einmal die vorläufige Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsvereinbarungen, worüber am 29. Oktober und am 8. November 1938 zwei Protokolle unterzeichnet wurden. Diese Vereinbarungen gelten bis zur endgültigen Einbeziehung der sudetendeutschen Gebiete in die deutsch-schweizerischen Vereinbarungen. Weiterhin wurde am 1. Dezember 1938 die 13. Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 5. November 1932 über den gegenseitigen Warenverkehr unterzeichnet. Sie bringt zahlreiche Zollabreden auf beiden Seiten und enthält zum schweizerischen Zolltarif u. a. den größten Teil der bisher Österreich gewährten Zollzugeständnisse sowie diejenigen Zollabreden mit der Tschecho-Slowakei, an denen das Deutsche Reich durch die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete ein Interesse hat. Diese gegenseitigen Zollzugeständnisse treten erst dann in Kraft, wenn das österreichische Zollgebiet und die beiden sudetendeutschen Zollgebiete mit dem Zollgebiet des Altreichs vereinigt werden. Hinsichtlich der zahlungspolitischen Eingliederung des Landes Österreich ist es zu einer endgültigen Regelung noch nicht gekommen; es ist vielmehr vereinbart worden, daß die vorläufige Regelung vom 30. Juni 1938 über die etwa vorher vollzogene Eingliederung des Landes Österreich in das deutsche Zollgebiet hinaus bis zum 30. Juni 1939 Geltung behalten soll. Auf dem Gebiet der schweizerischen Einfuhrkontingentierung wurde eine 10. Zusatzvereinbarung zum Protokoll vom 5. November 1932

über die Durchführung der schweizerischen Einfuhrbeschränkungen unterzeichnet; sie enthält eine Kodifizierung sämtlicher bisher vereinbarten deutschen Kontingente, die gleichzeitig um diejenigen Mengen erhöht wurden, welche sich aus der Eingliederung Österreichs ergeben. Diese Vereinbarungen über die schweizerische Einfuhrkontingentierung werden bereits ab 1. Januar 1939 angewendet.

Ferner sind noch über einige weitere Fragen (z. B. vorläufige Einbeziehung der sudetendeutschen Gebiete in die deutsch-schweizerische Transfervereinbarung vom 30. Juni 1938, Neuregelung des Stickerieveredelungsverkehrs Schweiz: Vorarlberg usw.) besondere Abreden getroffen worden.

Auch auf dem Gebiete des Finanzverkehrs wurden am 30. Juni und 1. Dezember 1938 Vereinbarungen unterzeichnet.

Spanien

Der Warenverkehr mit Nationalspanien hat sich trotz des spanischen Bürgerkrieges auch im Jahre 1938 durchaus befriedigend entwickelt. Die Zahlungen aus dem Warenverkehr wurden über Konten besonderer Art, insbesondere durch Vermittlung der Rowak-Handelsgesellschaft m. b. H., Berlin, und der Hisma Ltda., Sevilla, abgewickelt.

Tschecho-Slowakei

Der deutsch-tschecho-slowakische Warenverkehr wurde durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erheblich vergrößert, da naturgemäß zwischen Österreich und der Tschecho-Slowakei, dem Hauptindustriegebiet der ehemaligen Donaumonarchie, von jeher rege Handelsbeziehungen bestanden. Die politischen Ereignisse in den letzten Monaten vor der Angliederung der sudetendeutschen Gebiete ließen dann aber den Warenaustausch mit der Tschecho-Slowakei stark zurückgehen. Nach dem 1. Oktober 1938 traten während der militärischen Besetzung der sudetendeutschen Gebiete zunächst Stockungen ein, die aber durch entsprechende Maßnahmen auf beiden Seiten verhältnismäßig schnell beseitigt werden konnten. Bereits am 24. Oktober 1938 wurde der Zahlungsverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Tschecho-Slowakei vorläufig geregelt. Um die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Rumpf-Tschecho-Slowakei durch die neue Grenzziehung nicht zu unterbinden, wurde sowohl von deutscher als auch von tschecho-slowakischer Seite als Übergangsregelung der zollfreie Warenverkehr zwischen den beiden Gebieten zugelassen.

Am 15. Dezember 1938 kam es zum Abschluß der 6. Zusatzvereinbarung über die Einbeziehung der österreichisch-tschecho-slowakischen Tarifabreden in das deutsch-tschecho-slowakische Wirtschaftsabkommen. Die im tschecho-slowakischen Zolltarif Österreich eingeräumten Vertragssätze erhielt Deutschland — mit geringen Ausnahmen — zu eigenem Recht. Gleichzeitig wurde der Umfang des Warenverkehrs zwischen Deutschland und Österreich einerseits und der Rumpf-Tschecho-Slowakei andererseits unter Berücksichtigung der Gebietsänderung endgültig geregelt.

Türkei

Die deutsch-türkischen Vereinbarungen vom Sommer 1937, deren Hauptziel die Beseitigung der im Verrechnungsverkehr entstandenen Schwierigkeiten war, haben ihren Zweck in vollem Umfange erfüllt. Das hohe Guthaben im Verrechnungsverkehr, das zugunsten der Türkei aufgelaufen war, wurde bis zum Ende des Vertragsjahres völlig abgebaut. Infolge der geänderten Lage konnten in den deutsch-türkischen Verhandlungen vom Juli 1938 Vereinbarungen getroffen werden, die die von beiden Ländern erstrebte weitere Ausdehnung des beiderseitigen Handels erwarten lassen. Vor allem kann Deutschland jetzt wieder in größerem Umfange als im Vorjahr als Käufer auf dem türkischen Markt auftreten. Die Zahlen der Statistik zeigen, daß dies sofort nach Beendigung der diesjährigen türkischen Ernte auch in erheblichem Maße geschehen ist. Abgesehen von einigen Warengattungen, bei denen infolge der inzwischen wirksam gewordenen türkischen Zoll erhöhungen vom Juli 1937 ein Ausfuhrückgang zu verzeichnen ist, entwickelte sich auch die deutsche Ausfuhr nach der Türkei in erfreulicher Weise weiter aufwärts.

Das der Regelung des Verrechnungsverkehrs dienende bisherige Abkommen zwischen der Reichsbank und der Zentralbank der Türkischen Republik wurde in den Juliverhandlungen des Jahres 1938 durch einen Staatsvertrag ersetzt. Die bisherigen grundlegenden Bestimmungen sind dabei unverändert geblieben.

In den Juliverhandlungen wurden auch die durch den Anschluß Österreichs an das Reich notwendig gewordenen Abreden zur Einbeziehung Österreichs in die deutsch-türkischen Wirtschaftsvereinbarungen getroffen. Es ist zu erwarten, daß der Handel der Ostmark mit der Türkei, der in den letzten Jahren erheblich zusammengeschrumpft war, auf der neuen Grundlage, die eine umfassende Verbesserung gegenüber der früheren österreichisch-türkischen Vertragslage darstellt, bedeutend zunehmen wird.

Auch zur Ausdehnung der deutsch-türkischen Vereinbarungen auf die sudetendeutschen Gebiete wurden die erforderlichen Schritte eingeleitet, jedoch ist der formelle Abschluß eines Abkommens darüber bis Ende des Jahres 1938 nicht möglich gewesen.

Die Reise des für die deutsche Außenhandelspolitik verantwortlichen Reichsministers hat zu einer weiteren Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern erheblich beigetragen. Ein der Türkei gewährter deutscher Kredit in Höhe von 150 Mill. RM wird nicht nur, seiner Zweckbestimmung entsprechend, den wirtschaftlichen Aufbau der Türkei erleichtern und beschleunigen, sondern zu seinem Teil auch zu einer weiteren Vergrößerung des beiderseitigen Handelsverkehrs führen. Die Einzelheiten des Kreditabkommens werden im Januar 1939 in besonderen Verhandlungen in Berlin vereinbart werden.

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Am 1. März 1938 wurde nach langwierigen Verhandlungen eine „Vereinbarung über den Handels-

und Zahlungsverkehr zwischen der Deutschen Regierung und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ abgeschlossen. Durch diese Vereinbarung wurde das deutsch-sowjetische Wirtschaftsabkommen vom 24. Dezember 1936, das am 31. Dezember 1937 abgelaufen war, mit einigen Änderungen bis zum 31. Dezember 1938 verlängert. Am 19. Dezember 1938 ist die Vereinbarung vom 1. März 1938 unverändert für das Jahr 1939 verlängert worden.

Durch einen Schriftwechsel vom 1. September 1938 wurde die Einbeziehung Österreichs in den deutsch-sowjetischen Waren- und Zahlungsverkehr vereinbart. Auch hinsichtlich der Einbeziehung der sudetendeutschen Gebiete in den deutsch-sowjetischen Waren- und Zahlungsverkehr kam es am 31. Dezember 1938 zu einer Verständigung.

Die Einfuhr aus der UdSSR. hat sich im Jahre 1938 — allerdings nicht im gleichen Ausmaße wie im Vorjahr — verringert. Dagegen ist die Ausfuhr nach der UdSSR. erheblich zurückgegangen. Der Grund dieses starken Rückganges ist darin zu suchen, daß die deutsche Industrie im Jahre 1938 nicht mehr wie im Jahre 1937 aus dem 200-Mill.-RM-Kredit des Jahres 1935 liefern konnte, da dessen Bestellfrist am 30. Juli 1937 abgelaufen war und die UdSSR. aus einer Reihe von Gründen im laufenden Geschäft mit Aufträgen zurückhielt.

Ungarn

Zur Regelung der veränderten handelspolitischen Verhältnisse, die sich aus der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche für den

deutsch-ungarischen Wirtschaftsverkehr ergaben, traten die beiderseitigen Regierungsausschüsse bereits im April/Mai 1938 zusammen. Am 7. Mai 1938 wurde die vierte Zusatzvereinbarung über die Einbeziehung des österreichisch-ungarischen Handelsübereinkommens in den deutsch-ungarischen Handelsvertrag unterzeichnet. Die im ungarischen Zolltarif Österreich eingeräumten Vertragsätze erhielt Deutschland — mit geringen Ausnahmen — zu eigenem Recht. Gleichzeitig wurde der Rahmen für den gegenseitigen Warenverkehr erweitert. Das deutsch-ungarische Verrechnungsabkommen wurde auf das Land Österreich ausgedehnt.

In einer weiteren Tagung der Regierungsausschüsse im Dezember 1938 wurden die sudetendeutschen und oberungarischen Gebiete in den deutsch-ungarischen Waren- und Verrechnungsverkehr einbezogen.

Mit der Schaffung Großdeutschlands ist der deutsche Anteil am ungarischen Außenhandel erheblich gewachsen. Er betrug im Jahre 1938 bei der ungarischen Einfuhr etwa 40 v. H., bei der Ausfuhr etwa 45 v. H. Es muß allerdings festgestellt werden, daß bei steigender Einfuhr die deutsche Ausfuhr nach Ungarn im Jahre 1938 zurückgegangen ist. Im Verrechnungsverkehr ist daher eine ungarische Aktivspitze entstanden. Wenn man auch annehmen kann, daß das Sinken der Ausfuhr teilweise auf Übergangsschwierigkeiten bei der österreichischen Ausfuhr zurückzuführen ist, so wird es doch notwendig sein, die deutsche Ausfuhr nach Ungarn zu erhöhen, um Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr zu vermeiden.

3. Afrika

Ägypten

Regierungsverhandlungen haben im Jahre 1938 zwischen Deutschland und Ägypten nicht stattgefunden. Dem in früheren Jahren wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der ägyptischen Regierung, die Handelsbilanz mit Deutschland ins Gleichgewicht zu bringen, hat Deutschland durch entsprechende Einfuhren aus Ägypten im Laufe des Jahres 1938 entsprochen.

Der Warenverkehr Großdeutschlands mit Ägypten hielt sich in beiden Richtungen auf ungefähr gleicher Höhe wie der Warenumsatz des Altreichs im Vorjahr.

Union von Südafrika

Die deutsche Ausfuhr nach der Union von Südafrika stieg unter dem vierten Zahlungsabkommen in der Zeit vom Dezember 1937 bis August 1938 weiter an. Infolgedessen konnten die durch das Abkommen geschaffenen Bezugsmöglichkeiten im März 1938 durch ein Zusatzabkommen um mehr als 1 Mill. £ erhöht werden.

Am 19. September 1938 wurde ein fünftes Zahlungsabkommen abgeschlossen, nach dem in der Zeit vom 1. September 1938 bis 31. August 1939 südafrikanische Landeserzeugnisse bis zu einem Betrage von 6,35 Mill. £ in das Deutsche Reich eingeführt werden können.

Die bereits 1936 eingeleiteten Verhandlungen über eine Ergänzung des deutsch-südafrikanischen Handelsvertrages von 1938 durch Tarifabreden konnten auch 1938 noch nicht beendet werden. In der Frage der Wertzollberechnung gelang es nicht, die südafrikanische Regierung zu einer Änderung des Zolltarifgesetzes oder der Festsetzung eines angemessenen Umrechnungskurses zu bewegen. Sie erklärte sich jedoch damit bereit, im Jahre 1939 vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments bei für die deutsche Ausfuhr besonders wichtigen Waren die Wertzölle durch spezifische Zölle zu ersetzen und im Falle des (inzwischen erfolgten) Abschlusses des britisch-amerikanischen Handelsvertrages die 1932 in Ottawa Großbritannien zugestandenen Vorzugszölle mit dem Zweck der Förderung der deutschen Einfuhr zu ändern.

4. Amerika

Argentinien

Unter dem Handels- und Zahlungsabkommen vom 28. September 1934, das letztmalig durch Notenwechsel vom 13. Dezember 1937 bis zum 31. Dezember 1939 verlängert worden ist, hat sich der deutsch-argentinische Warenaustausch im Jahre 1938 weiterhin günstig entwickelt.

Brasilien

Die gegenseitige unbedingte und uneingeschränkte Meistbegünstigung auf Grund des Notenwechsels vom 8. Juni 1936 gilt weiter. Bereits im Jahre 1937 begonnene Verhandlungen über neue deutsch-brasilianische Wirtschaftsvereinbarungen führten auch im Jahre 1938 zu keinem endgültigen Ergebnis.

Canada

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zu Canada gelten nach wie vor das vorläufige Handelsabkommen und das Zahlungsabkommen vom 22. Oktober 1936. Canada konnte sich während des Berichtsjahres einer stetigen Wirtschaftslage erfreuen. Trotzdem ist der Absatz deutscher Waren in der ersten Hälfte des Jahres ziemlich rückläufig gewesen, während die Einfuhr canadischer Erzeugnisse eine weitere starke Steigerung erfahren hat. Inwieweit der gegen Ende des Berichtsjahres abgeschlossene canadisch-amerikanische Handelsvertrag auch zu einer Ausweitung der deutsch-canadischen Handelsbeziehungen führen wird, bleibt abzuwarten. Auf Grund der mit Canada vereinbarten Meistbegünstigung nimmt Deutschland jedenfalls an einer ganzen Reihe von Zollermäßigungen teil, so daß trotz mancherlei Schwierigkeiten, die sich dem Absatz deutscher Waren in Canada entgegenstellen, Aussichten vorhanden sind, die Ausfuhr nach Canada wieder zu steigern.

Chile

Der Handelsvertrag vom 26. Dezember 1934 und das dazugehörige Abkommen über den Zahlungsverkehr ist durch Notenwechsel vom 7. Dezember 1938 bis zum 30. Juni 1939 verlängert worden. Durch Notenwechsel vom 8. Juni und 20. Juli 1938 wurden Chile Zusatzkontingente für Chilesalpeter über die bis zum 30. Juni 1938 festgesetzte Einfuhrmenge hinaus gewährt.

Columbien

Am 30. September 1938 wurde ein Zusatzabkommen zu dem Verrechnungsabkommen vom 21. Mai 1937 abgeschlossen, wodurch die Gültigkeit des Verrechnungsabkommens auf zwei Jahre bis zum 30. November 1940 verlängert wurde. Wie erwartet, hat sich der deutsch-columbianische Warenverkehr durch das Verrechnungsabkommen weiter günstig entwickelt.

Ecuador

Mit Ecuador ist am 29. März 1938 ein neues Handelsabkommen abgeschlossen worden, das an die Stelle des bis zum 31. März 1938 gültigen Handelsabkommens vom Dezember 1935 tritt. Das Abkommen verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht von einem der vertragschließenden Teile drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Der Zahlungsverkehr wickelt sich über Ausländer-sonderkonten für Inlandszahlungen ab.

Uruguay

Der Zahlungsverkehr mit Uruguay entwickelte sich unter dem Banken-Verrechnungsabkommen, das nach Kündigung durch Uruguay zum 30. November 1938 bis zum 31. Dezember 1938 verlängert wurde, weiter günstig. Die Verhandlungen über ein neues Abkommen waren Ende des Jahres 1938 noch im Gange.

Venezuela

Am 30. November 1938 ist ein Zusatzabkommen zu dem seit dem Jahre 1909 bestehenden Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen worden. Der Zahlungsverkehr wickelt sich weiterhin über Ausländer-sonderkonten für Inlandszahlungen ab. Für die wichtigsten venezolanischen Erzeugnisse sind Kontingente vereinbart worden. Seit dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens genießen deutsche Waren wieder die volle Meistbegünstigung in Venezuela.

Vereinigte Staaten von Amerika

Der Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag vom 8. Dezember 1923 ist für die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend mit Ausnahme der seit 15. Oktober 1935 aufgehobenen Bestimmungen über die gegenseitige Meistbegünstigung im Warenverkehr. Der Fortfall der Meistbegünstigung wirkte sich auch im Berichtsjahr auf die deutsche Ausfuhr ungünstig aus, zumal die Vereinigten Staaten von Amerika nunmehr mit 20 Ländern Handelsabkommen mit Tarifiermäßigungen abgeschlossen haben und Deutschland das einzige Land ist, dessen Waren bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten an Stelle der Vertragszölle zu den höheren autonomen Zöllen verzollt werden.

Bei nicht unbeträchtlichem Rückgang der Ausfuhr und bedeutend erhöhter Einfuhr ergab sich ein verstärkter deutscher Passivsaldo gegenüber dem Vorjahr. Die Umsätze über die zur Durchführung eines Warentauschverfahrens eingerichteten Inlandskonten konnten gehalten werden. Zur Einfuhr über diese Konten gelangte Baumwolle und Kupfer.

5. Asien

Britisch-Indien

Der Anteil Deutschlands am indischen Außenhandel hat sich trotz aller Schwierigkeiten gut behaupten können. Deutschland steht nach Großbritannien und Japan mit einem Anteil von etwa 10 v. H. an dritter Stelle. Wenn eine weitere Steigerung des Anteils Deutschlands am indischen Handel sich bisher nicht erreichen ließ, so lag das nicht an einem Mangel der deutschen Verkaufsorganisation, sondern an der japanischen Konkurrenz, der Zollbenachteiligung durch die Ottawa-Verträge und nicht zuletzt an der begrenzten Aufnahmefähigkeit und Aufnahmebereitschaft des indischen Marktes. Besondere Schwierigkeiten bereiten auch die britisch-indischen Regierungsaufträge, die selbst bei günstigerer Preislage der deutschen Firmen zum weitaus größten Teil nach England vergeben werden.

Die erfreuliche Entwicklung der Ausfuhr im Jahre 1937 hat im Berichtsjahr nicht angehalten, denn sie war, wie sich herausgestellt hat, keine mit der tatsächlichen Aufnahmefähigkeit des indischen Marktes in Einklang stehende Steigerung der Bezüge, sondern der Ausfluß von Vorratskäufen, die wohl auf die unruhige politische Lage des Jahres 1937 in Europa zurückgeführt werden dürfen. Unter Berücksichtigung dieser außerhalb der normalen Bedarfsdeckung liegenden indischen Bezüge des Jahres 1937 ist der Rückgang des Handelsvolumens mit Britisch-Indien im Berichtsjahr tatsächlich weit geringer, als er sich aus den Zahlen der Handelsstatistik ergibt.

Die Industrialisierung Indiens nimmt ihren Fortgang. Bei der großen Aufnahmefähigkeit Deutschlands für die verschiedenen indischen Rohstoffe bietet sich daher für beide Länder nach wie vor eine gute Gelegenheit, den Gütertausch weiter zu steigern, wobei für Deutschland wohl auch künftig mit einer Zunahme des Absatzes von Produktionsgütern und Halbfabrikaten zu rechnen sein wird.

Iran

Die Grundlage des deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs bildete auch im Jahre 1938 das Verrechnungsabkommen vom 30. Oktober 1935. Seine Bestimmungen wurden durch einen Notenwechsel vom 27. Juli/1. August 1938 mit Wirkung vom 15. Juli 1938 auch auf Österreich ausgedehnt. Die Einbeziehung der sudetendeutschen Gebiete wurde in die Wege geleitet; eine formelle Vereinbarung darüber ist jedoch bis Ende des Jahres 1938 noch nicht zustande gekommen.

Die im Vorjahrsbericht erwähnten Bemühungen, deren Ziel es war, das zugunsten der deutschen Aus-

fuhfirmen entstandene Guthaben zu vermindern, haben gegen Ende des Jahres 1938 zu einem gewissen Ergebnis geführt. Es ist zu hoffen, daß nach Überwindung der im Augenblick noch bestehenden technischen Schwierigkeiten zu Anfang des Jahres 1939 zum mindesten eine Verkürzung der Wartezeiten im Verrechnungsverkehr eintreten wird.

Japan

Der deutsche Handel mit Japan ist im Jahre 1938 durch die Verschärfung der japanischen Einfuhr- und Devisenbestimmungen stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Gesamtumsätze in der Ausfuhr nach Japan sind gegenüber dem Vorjahre nicht unerheblich gesunken. Infolge der zunehmenden Einfuhr- und Devisenkontrollen ist in Japan seit Ende 1937 eine Reihe von deutschen Waren- und Kapitalforderungen eingefroren. Ein Teil davon konnte im Jahre 1938 aufgetaut werden; es ist damit zu rechnen, daß auch die restlichen Beträge demnächst bereinigt werden.

Um die deutsch-japanischen Wirtschaftsbeziehungen auf eine festere und breitere Grundlage zu bringen, schweben seit geraumer Zeit Regierungsverhandlungen. Das Ergebnis der Verhandlungen läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Mandschukuo

In Verfolg der Anerkennung Mandschukuos durch Deutschland im Frühjahr 1938 und in Ergänzung des zwischen beiden Ländern am 12. Mai 1938 abgeschlossenen Freundschaftsvertrages wurde die deutsch-mandschurische Handelsregelung vom 1. Juni 1936 durch das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 14. September 1938 ersetzt und der beiderseitige Handelsverkehr auf eine breitere Basis gestellt. Das neue Abkommen trat rückwirkend seit 1. Juni 1938 in Kraft und läuft bis zum 31. Mai 1940. Die bisherige Zusage Deutschlands, für die Einfuhr mandschurischer Erzeugnisse bis zu einem Betrag von 100 Mill. Yuan (= etwa 70 Mill. RM) Devisenbescheinigungen zu erteilen, und die Verpflichtung Mandschukuos, für ein Viertel dieses Betrages deutsche Erzeugnisse abzunehmen, bleiben bestehen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit eines zusätzlichen Warenaustausches bis zum Betrage von 45 Mill. RM auf der Basis 1 : 1 geschaffen worden.

Das neue Abkommen hat bereits merklich zur Belebung des Handels zwischen den beiden Ländern beigetragen. Es ist damit zu rechnen, daß Mandschukuo in Kürze seine laufenden Bezüge um den Zusatzbetrag von 45 Mill. RM steigern wird.

6. Australien

Australischer Bund

Auch im Jahre 1938 erfolgte der deutsch-australische Warenverkehr hauptsächlich über Woll- sowie Felle- und Häute-ASKL. Die deutsche Ausfuhr nach dem Australischen Bund hielt sich in den ersten 11 Monaten 1938 auf durchschnittlich 3,5 Mill. RM, obwohl Australien zu Anfang des Jahres im Interesse der Förderung der britisch-amerikanischen Handelsvertragsverhandlungen die sogenannte Umlenkungspolitik aufgab und damit die deutsche Einfuhr erneut in scharfen Wettbewerb mit den Vereinigten Staaten trat.

Die deutsch-australische Handelsbilanz blieb weiterhin zugunsten Australiens aktiv. Es gelang noch nicht, zu dem schon seit mehreren Jahren von Deutschland angestrebten Tarifabkommen zu gelangen. Nach den mißlungenen australisch-englischen Verhandlungen über die Erneuerung des Ottawa-Abkommens von 1932 sagten jedoch Ver-

treter der für die australische Wirtschaftspolitik zuständigen Ministerien in Berlin zu, alsbald Vorschläge für ein deutsch-australisches Wirtschaftsabkommen zu machen.

Neuseeland

In dem am 30. September 1937 abgeschlossenen Zahlungsabkommen ist der Ausgleich von Ein- und Ausfuhr vereinbart worden. Das Abkommen hat, wie erwartet, dazu beigetragen, daß die deutsche Industrie die Ausfuhr nach Neuseeland verhältnismäßig steigern konnte, obwohl die Gesamteinfuhr Neuseelands im Jahre 1938 gegen 1937 rückgängig war und Neuseeland mit Wirkung vom 1. März 1938 umfangreiche Zolltariferhöhungen vorgenommen hat.

Inwieweit sich die im Dezember 1938 erfolgte Einführung der Einfuhrkontrolle in Neuseeland auf den Handel mit dem Deutschen Reich auswirken wird, ist noch nicht abzusehen.

Um die deutsch-japanischen Wirtschaftsbeziehungen auf eine feste und breitere Grundlage zu bringen, schweben seit gerannener Zeit Regierungsverhandlungen. Das Ergebnis der Verhandlungen läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Mandschurie

In Verfolg der Anerkennung Mandschuriens durch Deutschland im Frühjahr 1938 und in Ergänzung der zwischen beiden Ländern am 12. Mai 1938 abgeschlossenen Wirtschaftsverträge wurde die deutsch-mandschurische Handelssteigerung vom 1. Juni 1938 durch das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 14. September 1938 ersetzt und der beiderseitige Handelsverkehr auf eine bessere Basis gestellt. Das neue Abkommen trat rückwirkend seit 1. Juni 1938 in Kraft und läßt bis zum 31. Mai 1940 die bisherige Zusage Deutschlands für die Einfuhr mandschurischer Exportgüter bis zu einem Betrag von 100 Mill. Yuan (= etwa 70 Mill. RM) Devisenabschreibungen zu erfüllen und die Verpflichtung Mandschuriens für ein Viertel dieses Betrages deutsche Exportgüter abzunehmen bleiben bestehen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit eines zusätzlichen Warenverkehrs bis zum Betrage von 25 Mill. RM auf der Basis 1 : 1 geschaffen worden.

Das neue Abkommen hat bereits merklich zur Beförderung des Handels zwischen den beiden Ländern beigetragen. Es ist damit zu rechnen, daß Mandschurie in Kürze seine früheren Beiträge an den Ausfuhrbetrag von 45 Mill. RM steigern wird.

der tatsächlichen Ausnahmefähigkeit des tatsächlichen Marktes in Einklang stehende Steigerung der Beiträge, sondern der Ausfuhr von Vorrätkräften, die wohl auf die wirtschaftliche Lage des Jahres 1937 in Europa zurückgeführt werden dürfen. Unter Berücksichtigung dieser außerhalb der normalen Bedarfsdeckung liegenden tatsächlichen Beiträge des Jahres 1937 ist der Rückgang des Handelsvolumens mit Britisch-Indien im Berichtsjahr tatsächlich weit geringer, als er sich aus den Zahlen der Handelsstatistik ergibt.

Die handelswirtschaftliche Lage in Britisch-Indien ist bei der großen Ausnahmefähigkeit Deutschlands für die verschiedenen indischen Rohstoffe nicht so ungünstig, wie für beide Länder nach wie vor eine gute Gelegenheit zum Gütertausch weiter zu steigen, wobei für Deutschland wohl auch künftig mit einer Zunahme des Absatzes von Produktionsgütern und Halbfabrikaten zu rechnen sein wird.

Tschi

Die Grundlage des deutsch-tschiensischen Wirtschaftsverkehrs bildete auch im Jahre 1938 das Verrechnungsbilanz vom 30. Oktober 1937. Seine Bestimmungen wurden durch einen Zolnwachsel vom 27. Juli 1938 mit Wirkung vom 15. Juli 1938 auch auf Österreich ausgedehnt. Die Mindestmenge der tschiensischen Güter wurde in die Wege geleitet; eine formale Vereinbarung darüber ist jedoch bis Ende des Jahres 1938 noch nicht zustande gekommen.

Die im Vorjahrsbericht erwähnten Bemerkungen über den Ziel es war, das zugunsten der deutschen Aus-